

verfahren und in § 200 StPO für das gerichtliche Verfahren gesetzlich normiert worden ist, stellt ein Prinzip, eine politische Forderung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der Deutschen Demokratischen Republik dar, dessen konsequente Durchsetzung eine notwendige Bedingung zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung ist.

### *III. Das Prinzip der Staatsanklage*

Der Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Anklageprozeß, d. h., die Eröffnung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ist in jedem Fall abhängig von der Einreichung eines Antrages an das Gericht, sei es durch den Staatsanwalt (§18 St AG, § 168 StPO) oder durch eine dazu legitimierte Privatperson (§ 244\*StPO). Den Grundsatz stellt, ausgehend von der Funktion des Staatsanwalts als Hüter der Gesetzlichkeit, die Erhebung der Staatsanklage dar. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei allen Straftaten, deren Verfolgung im staatlichen Interesse erforderlich ist, die Anklage zu erheben.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Verfolgung solcher Delikte wie z. B. Beleidigungen (§ 185 StGB) handelt, die normalerweise nur von weniger bedeutendem gesellschaftlichem Interesse sind und deshalb grundsätzlich von dem verletzten Bürger im Wege der Privatklage verfolgt werden. Liegt aber die Verfolgung eines Angriffs auf die Ehre eines Bürgers im Hinblick auf dessen gesellschaftliche Stellung und wegen der besonderen Qualität des Angriffs im staatlichen Interesse — das wird vor allem bei gewissen Beleidigungen gegenüber Staatsfunktionären und Funktionären von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der Fall sein —, dann ist es Aufgabe des Staatsanwalts, den gesellschaftlichen Strafanspruch unabhängig davon, ob ein Strafantrag des Verletzten vorliegt oder nicht, zu realisieren.<sup>30</sup> Dies gilt natürlich nur, soweit das Gesetz entweder im Strafgesetzbuch oder in der Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt die Möglichkeit eröffnet, die Verfolgung zu übernehmen. Das ist der Fall bei Beleidigungen (§ 244 StPO) und bei den Fällen von Körperverletzung, die das Gesetz grundsätzlich als Antragsdelikte bezeichnet (§ 232 StGB), nicht dagegen bei solchen Delikten wie z. B. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) u. a., bei denen das Gesetz die Straf-

30. vgl. Beschl. BG Dresden vom 10. 10.1955 und Anm. NJ, 1956, S. 381 f.